

II.5/40.13.07.18

Ahrensburg, 13.11.2018

1. Festlegung der Schulkostenbeiträge (Vollkostenrechnung) der Stadt Ahrensburg für 2018

Im Rahmen der Novellierung des SchulG im Januar 2011 wurde festgelegt, dass die Schulträger ab 2012 eine Vollkostenberechnung der Schulkostenbeiträge durchführen (gem. § 111 SchulG). Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat für die Berechnung der Schulkostenbeiträge eine Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs herausgegeben.

Bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge wird als Basiswert die Daten des vorvergangenen Jahres herangezogen (2016).

Die Schulkostenbeiträge (§111 Abs. 1 Satz 2 SchulG) setzen sich aus

- laufende Kosten (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG)
- Verwaltungskosten sowie
- Investitionskosten

zusammen.

Bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge wurden folgende Punkte berücksichtigt:

A) laufende Kosten (lt. Definition des Landes: Richtwert)

Gem. § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG: Kosten für die Planung und Bereitstellung der Schulgebäude (einschließlich Baumaßnahmen, die keine Investitionen sind), für das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie für den Sachbedarf des Schulbetriebes; dazu bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Nutzung der Sporthallen durch Sportvereine wurde als Einnahme gegen gerechnet. Bei der Berechnung der Auslastung der Sporthallen durch Schule/Sportvereine wird der Durchschnittswert der Jahre 2010 bis 2012 herangezogen. Dieser Wert wird **zukünftig** auch für die Folgejahre verwendet.
- Die Schulkostenbeiträge (Einnahmen und Ausgaben) vom Basisjahr 2016 wurden nicht berücksichtigt.
- Die Aufwendungen für die offene Ganztagschule (Gemeinschaftsschule Am Heimgarten und SLG) wurden berücksichtigt.
- Fritz-Reuter-Schule: Für die integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Ahrensburger Schulen wird ein

Schulkostenbeitrag zusätzlich nach dem Schulkostenbeitrag für Förderzentren I erhoben. Grundlage der Berechnung ist die Nutzung des Schulgebäudes in 2016.

- Die Nutzung der Fritz-Reuter-Schule durch die Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule wurde bei der Kostenberechnung für die SLG mit eingerechnet (8 Klassenräume).
- Die Personalkosten der Schulsozialpädagogen wurden berücksichtigt. Ebenfalls wurden die Einnahmen für die Schulsozialarbeit (Landesmittel) und die Einnahmen für Bildung und Teilhabe eingerechnet.
- Berücksichtigung des KGSt-Berichtes Nr. 17/2017 Kosten eines Arbeitsplatzes
- Schülerbeförderungskosten sowie die Kosten für die Schülerunfallversicherung wurden mit eingerechnet.

Der FD II.5 schlägt gem. § 111 Abs. 1 Satz 5 SchulG vor für mehrere Schulen derselben Schulart einen einheitlichen Schulkostenbeitrag – **wie es bereits seit 2012 erfolgt** - festzulegen.

Dies betrifft für Ahrensburg folgende Schularten:

**Grundschulen
Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen**

B) Verwaltungskosten (§ 111 Abs.1 Satz 3 SchulG)

- In den Verwaltungskosten sind die Aufwendungen für die Schulverwaltung sowie die Aufwendungen für die Betreuung der Schulliegenschaften (Personalkosten ZGW) enthalten. Da eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorliegt, wurden die Personalanteile für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben **geschätzt**.
- Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen wurden berücksichtigt (Meldung von I.2)

Der Verwaltungskostenanteil gliedert sich in

- Schulverwaltung i. H. v. 66,51 € und
- ZGW i. H. v. 83,96 €

insgesamt **150,47 €**

Für die Berechnung der Schulkostenbeiträge (Buchstabe A + B) wurden folgende Unterlagen erstellt bzw. zu Grunde gelegt:

- Übersicht Gesamtraumbestand der Ahrensburger Schulen
- Auslastung der Sporthallen durch Sportvereine in % in den Jahren 2010 bis 2012
- Schülerzahlen zum Schuljahr 2016/17
- Schülerbeförderungskosten und Kosten für die Schülerunfallversicherung 2016
- Liste Personalkosten Schulsekretärinnen und Schulhausmeister / Liste Personalkosten Verwaltungsmitarbeiter 2016
- Berechnungsbogen jeweils für die einzelnen Schulen – siehe Anlage
- Berechnungsbogen Verwaltungskosten ZGW + Schulverwaltung – siehe Anlage
- Berechnung der einheitlichen Schulkostenbeiträge – siehe Anlage
- Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs
- Mitteilung vom FD I.2 betreffend Pensionsrückstellungen

Die nicht beigelegten Unterlagen können im FD II.5 eingesehen werden.

C) Investitionskosten

Investitionskosten werden pauschal i. H. v. 325,00 € erhoben (§ 111 Abs.1 Satz 4 SchulG) - davor 250 € bis 2015.

Investitionskosten werden für die Schulkostenbeiträge der Fritz-Reuter-Schule nicht erhoben, da am Standort der Fritz-Reuter-Schule keine eigenen Schüler mehr unterrichtet werden und der Investitionskostenbeitrag mit dem Schulkostenbeitrag der allgemeinbildenden Schule abgegolten ist.

Ergebnis:

Die Berechnung der Schulkostenbeiträge hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Schule	Schulkosten- beiträge 2018	Die Schulkostenbeiträge setzen sich zusammen aus:		
		Richtwert	Verwaltungskostenanteil	Investitionskostenanteil
Grundschulen	1.616,13	1.140,66	150,47	325
Gymnasien	1.345,88	870,41	150,47	325
Gemeinschaftsschulen	1.690,90	1.215,43	150,47	325
Förderschule	895,36	744,89	150,47	0

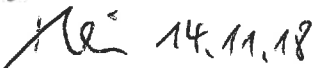
Für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler wird der Schulkostenbeitrag wie folgt festgesetzt:

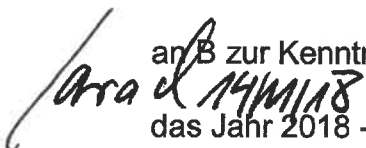
Schule	Schulkosten- beiträge 2018
Grundschulen	2.511,49
Gymnasien	2.241,24
Gemeinschaftsschulen	2.586,26

Die Entwicklung der Schulkostenbeiträge stellt sich wie folgt dar:

	Grundschulen	Gymnasien	Gemeinschaftsschulen	Förderschule
2011	1.438,00	1.057,00	1.293,00	3.571,00
2012	1.518,66	1.321,28	1.478,82	691,00
2013	1.437,90	1.208,70	1.600,48	735,35
2014	1.353,26	1.291,29	1.543,38	794,02
2015	1.412,68	1.274,49	1.541,20	812,67
2016	1.672,82	1.292,23	1.577,61	751,77
2017	1.631,91	1.342,97	1.641,66	756,94
2018	1.616,13	1.345,88	1.690,90	895,36

2. RPA zur Kenntnis  14. Nov. 2018

3. Über FBL II  14.11.18

 an B zur Kenntnis und m. d. B. um Zustimmung, die Schulkostenbeiträge für das Jahr 2018 - wie dargestellt - festzulegen.

4. FBL I zur Kenntnis

5. Bildungs- Kultur- und Sportausschuss am 6.12.2018 zur Kenntnis

6. Z.d.A. 40.13.07.18


13. 11. 18

